



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3133

FAX +49 (0)30 18 529 – 3139

E-MAIL 03@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-00202/0030

DATUM

11. Dez. 2019

Fragen für den Monat Dezember 2019

Ihre am 5. Dezember 2019 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 12/062

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Kurzexpertise von Dr. Davina Bruhn, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geplanten 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sieht (https://media.4-paws.org/b/c/4/4/bc-44f142c7880b6b9536d33b569d5fbf06a79061/Bruhn_Kurzexpertise_Neuregelung_Sauenhaltung.pdf) und warum plant die Bundesregierung die Streichung des Passus in der TierSchNutztV der vorschreibt, dass es Tieren im Kastenstand möglich sein soll, die Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken zu können?“

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung teilt die in der Kurzexpertise dargelegte Auffassung nicht.

Ziel der Bundesregierung ist es, eine flächendeckende Verbesserung des Tierschutzes zu erreichen. Um dies in der Sauenhaltung nachhaltig zu gewährleisten, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf den Weg gebracht. Dadurch ergibt sich insgesamt eine deutliche Verbesserung des Tierschutzes in der Sauenhaltung. Das lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass die zukünftig maximalen Zeiten, in denen Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum fixiert werden dürfen, deutlich verkürzt werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verwiesen (Bundratsdrucksache 587/19, Begründung zu Artikel 1, Nummer 9): „Während der Übergangsfrist müssen die Kastenstände so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann. Diese Anforderungen sind weniger weitreichend als die bisher geltenden, vom Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt ausgelegten Regelungen, da die Förderung nach der Möglichkeit des ungehinderten Ausstreckens der Gliedmaßen nicht mehr erhoben wird. Den Betrieben wird damit ermöglicht, ohne Zwischeninvestition die Umstellung auf die deutliche Verkürzung der Fixationsdauer und die neuen Anforderungen an Kastenstände vorzunehmen, die einen bedeutenden Fortschritt im Tierschutz darstellt. Voraussetzung ist, dass die bestehenden Kastenstände die dargestellten Anforderungen der Übergangsregelungen erfüllen. Diesbezüglich kann – ausgehend von der durchschnittlichen Größe der üblicherweise verwendeten Genetiken – als Orientierung eine Kastenstandbreite von mindestens 65 Zentimetern für Jungsauen und 70 Zentimetern für Sauen angenommen werden, wobei bei besonders kleinen oder großen Tieren andere Breiten angemessen bzw. erforderlich sein können.“

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.